

06.10.2017

Beschlussempfehlung und Bericht

des Hauptausschusses

zum Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/494

2. Lesung

Gesetz zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen

Berichtersteller

Abgeordneter Dr. Marcus Optendrenk MdL

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 17/494 - wird angenommen.

Datum des Originals: 06.10.2017 /Ausgegeben: 09.10.2017

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetzentwurf zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen“, Drucksache 17/494, wurde am 13. September 2017 vom Plenum an den Hauptausschuss – federführend – sowie mitberatend an den Wissenschaftsausschuss überwiesen.

Hintergrund des Gesetzentwurfes ist der Ende der 1990er Jahre eingeleitete Bologna-Prozess, in dem die an dem Prozess beteiligten europäischen Staaten eine externe Qualitätssicherung in Studium und Lehre nach gemeinsamen Standards beschlossen. Hochschulrektorenkonferenz und Kultusministerkonferenz (KMK) einigten sich 1998 daher auf die Akkreditierung gestufter Studiengänge als wissenschaftsgeleitetes Qualitätssicherungssystem für Studium und Lehre. Mit der Vereinbarung zur Stiftung „Stiftung Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ vom 16. Dezember 2004 sowie dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ vom 15. Februar 2005 wurde das Akkreditierungssystem unter den Ländern beschlossen und in der deutschen Hochschullandschaft etabliert.

Mit Beschluss vom 17. Februar 2016 hat das Bundesverfassungsgericht eine grundlegende Entscheidung zu den rechtlichen Anforderungen an das Akkreditierungssystem getroffen. Das Bundesverfassungsgericht bestätigte darin den Ansatz einer verbindlichen externen Qualitätssicherung der Lehre durch Akkreditierung. Mängel sah das Gericht allerdings in der rechtlichen Umsetzung, da die für die Akkreditierung wesentlichen Entscheidungen durch den Gesetzgeber selbst zu treffen seien. Das Gericht hielt nicht nur die Regelungen im nordrhein-westfälischen Hochschulgesetz, die der Entscheidung zugrunde lagen, für nicht verfassungskonform, sondern auch das Akkreditierungsstiftungsgesetz und die nur auf exekutiver Grundlage beruhende Verweisung hierauf durch die entsprechenden KMK-Vereinbarungen.

Dem (nordrhein-westfälischen) Gesetzgeber wurde aufgegeben, eine Neuregelung bis zum 31. Dezember 2017 zu schaffen, die den Anforderungen des Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 GG i.V.m. dem Demokratieprinzip und dem Rechtsstaatsprinzip entspricht. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die bestehenden Regelungen fort.

Der Gesetzesentwurf dient der mit dem Beschluss notwendig gewordenen Neuordnung und Weiterentwicklung des Systems der Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland. Im Vordergrund steht dabei die Umsetzung der durch das Gericht gesetzten Vorgaben, insbesondere die Schaffung einer ausreichenden Rechtsgrundlage für ein Qualitätssicherungssystem. Diese Rechtsgrundlage wurde mit dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag geschaffen, der im Rahmen der Kultusministerkonferenz entworfen und zwischenzeitlich von allen 16 Regierungschefinnen und -chefs der Länder unterzeichnet wurde; die ehemalige nordrhein-westfälische Ministerpräsidentin hat den Staatsvertrag am 20. Juni 2017 unterzeichnet. Mit dem Gesetzentwurf soll der Staatsvertrag nunmehr ratifiziert werden.

Im Zusammenhang mit der Ratifikation des neuen Staatsvertrags ist zudem eine Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ vom 15. Februar 2005 notwendig geworden. Schließlich werden die durch das Bundesverfassungsgericht beanstandeten Regelungen im nordrhein-westfälischen Hochschulgesetz mit Blick auf den neuen Staatsvertrag angepasst. Die drei Gesetzesvorhaben sind in dem vorliegenden Gesetzentwurf zusammengefasst.

B Beratung

Der Gesetzentwurf wurde in der Sitzung des Wissenschaftsausschusses am 29. September 2017 beraten. Der Ausschuss empfahl einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs. Der Hauptausschuss hat am 5. Oktober 2017 über den Gesetzentwurf beraten und sogleich eine Abstimmung über die Beschlussempfehlung herbeigeführt.

Die Fraktion der SPD hob hervor, dass die Gesetzänderungen im Wesentlichen der Umsetzung des Staatsvertrages dienten und diese nach Auswertung des Bundesverfassungsgerichtsbeschlusses vom 17. Februar 2016 notwendig seien, um Rechtssicherheit im deutschen Akkreditierungssystem herzustellen.

Die Fraktion der FDP betonte, dass die Fragen rund um den Gesetzentwurf in der letzten Legislaturperiode ausgiebig diskutiert worden seien. Es habe insbesondere auch eine Anhörung zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und zur Ausgestaltung der Akkreditierung stattgefunden. Die Ratifizierung des Staatsvertrages und die Zustimmung zu dem Gesetzentwurf seien zur Schaffung der Rechtsklarheit und Rechtsicherheit in der deutschen Hochschullandschaft dringend geboten.

Alle Fraktionen waren sich einig, dass dem Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung zugestimmt werden könne. Änderungsanträge wurden nicht gestellt.

C Abstimmung und Ergebnis

Der Hauptausschuss empfiehlt, mit den Stimmen der Fraktionen der CDU, SPD, FDP, AfD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN – einstimmig – den Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/494, anzunehmen.

Dr. Marcus Optendrenk
Vorsitzender